

Wahlbekanntmachung

nach § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindevertretungen des Amtes Bad Doberan-Land am 09. Juni 2024

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 LKWG M-V auf den 09. Juni 2024 festgesetzt (Amtsblatt M-V Nr. 45/2023 S. 714).

Die Wahlbekanntmachung gilt für die amtsangehörigen Gemeinden:

- Admannshagen-Bargeshagen
- Bartenshagen-Parkentin
- Börgerende-Rethwisch
- Hohenfelde
- Ostseebad Nienhagen
- Reddelich
- Retschow
- Steffenshagen
- Wittenbeck

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) fordere ich zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindevertretungen

auf.

Für Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die **ab dem 19.01.2024** bei der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin im Amt Bad Doberan- Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan (Zimmer 123) erhältlich sind oder unter www.amt-doberan-land.de als PDF-Datei zur Verfügung stehen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 und 62 des LKWG M-V, sowie des § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (LKW O M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind **spätestens am 26. März 2024, bis 16.00 Uhr** (75. Tag vor der Wahl) schriftlich bei der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin im Amt Bad Doberan- Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan (Zimmer 123) einzureichen.

2. Anzahl der Vertreter (§ 60 LKWG M-V)

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beläuft sich in den Gemeinden

| | |
|--------------------------|------------------|
| Admannshagen-Bargeshagen | auf 12 Vertreter |
| Bartenshagen-Parkentin | auf 10 Vertreter |
| Börgerende-Rethwisch | auf 12 Vertreter |
| Hohenfelde | auf 8 Vertreter |
| Ostseebad Nienhagen | auf 12 Vertreter |
| Reddelich | auf 10 Vertreter |
| Retschow | auf 8 Vertreter |
| Steffenshagen | auf 8 Vertreter |
| Wittenbeck | auf 8 Vertreter. |

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter.

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinden des Amtsbereiches Bad Doberan-Land bilden jeweils im Wahlgebiet der Gemeinde **einen** Wahlbereich.

5. Aufstellung von Wahlvorschlägen

Gemeindewahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Gemeindevertretung)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 der LKWO M-V

- für Parteien und Wählergruppen Formblatt 4.1.1 bis 4.1.3,
- für Einzelbewerberinnen und –bewerber Formblatt 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
- b) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- c) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- d) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- e) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- f) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht, benannt werden.
- g) Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- h) Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

7. Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge (ehrenamtlicher Bürgermeister)

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet ist nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.
- b) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG M-V erfüllt sein müssen.
- c) Dem Wahlvorschlag ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde beizufügen.
- d) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen, mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- e) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

8. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2/5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg – Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 28. April 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

9. Hinweise zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 S.1 Nr. 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/ Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Bad Doberan, 18.01.24


Thomas Kasten
Gemeindewahlleiter

Ami Bad Doberan-Land
Kommunales Amt
18209 Bad Doberan
Telefon: 038245-701-0
Fax: 038205 701-40